

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0548/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	28.11.2012	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt A 9

Schallimmissionstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1161, 1. Änderung - Odenthaler Markweg -

Inhalt der Mitteilung

Der bestehende Bebauungsplan BP 1161 – Odenthaler Markweg - soll geändert werden, um die planerischen Voraussetzung für die Erweiterung des Bürgerzentrums zu schaffen.

In diesem Zusammenhang wurde eine schalltechnische Untersuchung des Gutachterbüros ACCON (ACB 1012-406711-924 November 2012) durchgeführt.

Ergebnis:

Es besteht für die Geräuschsituation aus dem öffentlichen Straßenverkehr nur entlang der Altenberger-Dom-Straße eine erhebliche Vorbelastung, eine wesentliche Zusatzbelastung ausgelöst durch die Änderung findet nicht statt. Gemäß DIN 4109 wurden Lärmpegelbereiche ermittelt.

Ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und gemeinnütziger Nutzung der Räumlichkeiten für soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten ist unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich. Dabei wurde im Rahmen des Gutachtens die ungünstigste Nachtstunde (in der Zeit zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr) untersucht und beurteilt. Auf Grundlage der Ergebnisse sind folgende Voraussetzungen zur Einhaltung der

Immissionsrichtwerte erforderlich:

- Keine parallele Nutzung des Bürgerzentrums (BÜZE) und Jugendzentrums (FreSch).
- Veranstaltungen im Nachtzeitraum im BÜZE mit einem max. Innenpegel von 90 dB(A).
- Fenster und Türen geschlossen zu halten, wobei entsprechende Vorkehrungen für die Be- und Entlüftung der Räume getroffen werden müssen.
- Der Aufenthalt von Personen im Außenbereich ist nachts zu vermeiden.
- Einrichtung von Raucherräumen im Gebäude
- Aufsichtführendes Personal
- Die Besucher werden nachts dazu angehalten, den Veranstaltungsort ruhig zu verlassen.

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung ist insgesamt plausibel, da die verwendeten Grundlagen für die Berechnung und Analyse der Lärmsituation im Plangebiet den rechtsgültigen Vorschriften entsprechen und die daraus resultierenden Schallimmissionen sowie deren Beurteilung nachvollziehbar erklärt und dargestellt sind.

Im Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 26.08.1998) unter Berücksichtigung aller der Betriebsstätte zuzuordnenden Lärmemissionen (wie haustechnischen Anlagen, Raucherräume etc.) eingehalten werden.